

Studienreglement für die Ausbildung an der Hochschule Luzern – Design & Kunst

vom 1. September 2015

Die Direktorin der Hochschule Luzern – Design & Kunst,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Das Studienreglement für die Bachelor-, die Master- sowie die Lehrdiplom-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Design & Kunst enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) vom 13. Juni 2014².

Art. 2 Studienangebot

¹ Die Hochschule Luzern – Design & Kunst bietet folgende Bachelor-Studiengänge an:

- a. Visuelle Kommunikation,
- b. Film,
- c. Produkt- und Industriedesign,
- d. Kunst und Vermittlung.

² Die Hochschule Luzern – Design & Kunst bietet folgende Master-Studiengänge an:

- a. Design,
- b. Film,
- c. Fine Arts.

¹ SRL Nr. 521

² SRL Nr. 521

II. Zuständigkeiten

Art. 3 Vizedirektor/in Bachelor und Vizedirektor/in Master

Der Bachelor- und der Master-Ausbildung steht je ein/e Vizedirektor/in vor. Ihm/ihr obliegt die Gesamtverantwortung für das Ausbildungsangebot auf der entsprechenden Stufe und er/sie ist zuständig für die Sicherung der Qualität dieser Ausbildungsangebote. Insbesondere

- a. entscheiden sie über die Zulassung zum Aufnahmeverfahren (Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen) sowie auf Antrag der Aufnahmekommissionen über die Aufnahme der Studierenden zum Studium,
- b. entscheiden sie über die Anerkennung ausländischer Diplome,
- c. entscheiden sie über die Zusammensetzung der Aufnahme- und der Abschlusskommissionen auf Antrag der Studienrichtungs- resp. Studiengangsleitungen,
- d. entscheiden sie über die Anrechnung von externen Studienleistungen bei der Aufnahme oder während des Studiums auf Antrag der Studienrichtungs- resp. Studiengangsleitungen,
- e. entscheiden sie über Anträge betreffend Urlaub, Unterbruch, Wechsel von Studienrichtungen sowie Austausch und Praktika auf Antrag der Studienrichtungs- resp. Studiengangsleitungen und
- f. genehmigen neue Module.

Art. 4 Leiterinnen und Leiter der Studiengänge und Studienrichtungen

Die Leitung einer Studienrichtung resp. eines Studiengangs ist insbesondere zuständig für

- a. die inhaltliche Konzeption und die Koordination der Module im Rahmen des Curriculums,
- b. die Genehmigung der Modulbeschreibungen,
- c. die Festlegung der Modalitäten der Leistungsnachweise,
- d. die Planung, Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens (mit Ausnahme der Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen),
- e. die Beratung der Studierenden in Bezug auf den Verlauf des Studiums
- f. sowie die Planung, Organisation und Durchführung des Abschlussverfahrens.

Art. 5 Leiterinnen und Leiter der Bachelor-Studiengänge

¹ Die Bachelor-Ausbildung hat folgende Studiengänge, denen je eine Leitung vorsteht:

- a. IDA-Module und
- b. Theorie.

² Die Leitung eines Bachelor-Studiengangs ist insbesondere zuständig für:

- a. die inhaltliche Konzeption und die Organisation der Module in ihrem Bereich, in Absprache mit den Studienrichtungsleiter/innen, sofern es diese inhaltlich betrifft,
- b. die Festlegung der Modalitäten der Leistungsnachweise.

Art. 6 Aufnahmekommissionen

- ¹ Die Aufnahmekommissionen entscheiden über die Zulassung zu den Eignungsgesprächen, sind zuständig für deren Durchführung und beantragen dem/der Vizedirektor/in Bachelor- resp. Master gestützt auf die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerber zum Studium.
- ² Die Aufnahmekommissionen setzen sich in der Regel aus der Leiterin oder dem Leiter der Studienrichtung resp. des Studiengangs (Vorsitz) sowie mindestens einem/einer weiteren Dozierenden zusammen. Im Master-Studiengang Fine Arts, Vertiefung Art Teaching, ist in der Aufnahmekommission mindestens ein/e Experte/-in für Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen vertreten.

Art. 7 Modulverantwortliche

- ¹ Die Modulverantwortlichen sind in Zusammenarbeit mit den Dozierenden des Moduls zuständig für die Detailkonzeption, Planung, Organisation und Durchführung eines Moduls gemäss den Weisungen der Leiterinnen und Leiter der entsprechenden Studienrichtung, des Studiengangs oder des Studienbereichs. Sie erstellen die Modulbeschreibungen in Zusammenarbeit mit den Dozierenden des Moduls.
- ² Sie sind für die inhaltliche und didaktische Konzeption sowie für die Durchführung und Beurteilung der Leistungsnachweise eines Moduls in Zusammenarbeit mit den Dozierenden des Moduls zuständig.

Art. 8 Dozierende

- ¹ Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern und sind für die Durchführung und Beurteilung der Leistungsnachweise der von ihnen durchgeführten Unterrichtseinheiten zuständig. Die Qualifikation der Dozierenden des beruflichen Ausbildungsbereichs und der Praxislehrpersonen des Master-Studienganges Fine Arts, Vertiefung Art Teaching, richtet sich nach den Anforderungen gemäss Artikel 8 resp. 9 des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998.
- ² Ihre Lehrtätigkeit erstreckt sich auch auf die Vor- und Nachbereitung des Selbststudiums der Studierenden.

Art. 9 Abschlusskommissionen Bachelor

- ¹ Die Abschlusskommissionen Bachelor sind für die Beurteilung des praktischen Teils der Bachelor-Arbeit sowie der Präsentation der Bachelor-Arbeit zuständig. Die schriftliche Bachelor-Arbeit wird von zwei Dozierenden oder Lehrbeauftragten aus dem Bereich Theorie (Mentor/in als Erstgutachter/in, Zweitgutachter/in) bewertet. Der oder die Zweitgutachter/in kann eine externe Fachperson sein.
- ² Die Abschlusskommissionen setzen sich in der Regel zusammen aus:
- der Leitung der Studienrichtung oder einer Stellvertretung (Vorsitz),
 - mindestens einer/einem Dozierenden der Fachpraxis,
 - mindestens einer/einem Dozierenden oder Lehrbeauftragten aus dem Bereich Theorie (in der Regel der/die Zweitgutachter/in) und
 - mindestens einer externen Fachperson.
- ³ Der/die Vorsitzende überwacht den ordnungsgemässen Verlauf und entscheidet bei Stimmengleichheit.

⁴ In der Studienrichtung Design Management, International setzt sich die Abschlusskommission zusammen aus

- a. der Leitung der Studienrichtung oder einer Stellvertretung (Vorsitz),
- b. einer/einem Dozierenden der Fachpraxis und
- c. einer externen Fachperson.

Der vorstehende Absatz 2 findet in dieser Studienrichtung keine Anwendung.

Art. 10 Abschlusskommissionen Master-Studiengang Design

¹ Die Abschlusskommissionen sind für die Beurteilung der Master-Thesis zuständig.

² Die Abschlusskommission besteht aus einer Kommission für die Beurteilung des schriftlichen Teils sowie einer Kommission für die Beurteilung des praktischen Teils und der Präsentation.

³ Die Kommission für den schriftlichen Teil setzt sich in der Regel aus zwei Dozierenden zusammen, welche Mitglieder der Kolloquiumsgruppe sind.

⁴ Die Kommission für den praktischen Teil und die Präsentation setzt sich in der Regel zusammen aus:

- a. der Leitung des Studiengangs oder einer Stellvertretung (Vorsitz),
- b. mindestens einem/einer Dozierenden und
- c. mindestens einer externen Fachperson.

Der/die Vorsitzende überwacht den ordnungsgemässen Verlauf und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Art. 11 Abschlusskommissionen Master-Studiengang Film

¹ Die Abschlusskommissionen sind für die Beurteilung der Master-Thesis zuständig.

² Die Abschlusskommission besteht aus einer Kommission für die Beurteilung des schriftlichen Teils sowie einer Kommission für die Beurteilung des praktischen Teils und der Präsentation.

³ Die Kommission für den schriftlichen Teil setzt sich in der Regel zusammen aus zwei Dozierenden, welche Mitglieder der Kolloquiumsgruppe sind.

⁴ Die Kommission für den praktischen Teil und die Präsentation setzt sich in der Regel zusammen aus:

- a. der Leitung des Studiengangs oder einer Stellvertretung (Vorsitz),
- b. mindestens einem/einer Dozierenden und
- c. mindestens einer externen Fachperson.

Der/die Vorsitzende überwacht den ordnungsgemässen Verlauf und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Art. 12 Abschlusskommission Master-Studiengang Fine Arts

¹ Die Abschlusskommission ist für die Beurteilung des praktischen Teils (gemeinsam mit dem/der Mentor/in) der Master-Thesis sowie der Präsentation der Master-Thesis zuständig. Der schriftliche Teil der Master-Thesis wird vom Betreuer resp. von der Betreuerin sowie einem/einer externen Experte/-in in der Kommission beurteilt.

² Die Abschlusskommission setzt sich in der Regel zusammen aus:

- a. der Leitung des Studiengangs (Vorsitz),
- b. zwei Dozierenden und
- c. zwei externen Fachpersonen.

³ Die Leitungen der Vertiefungen (Art Teaching resp. Art in Public Spheres) oder eine Stellvertretung sind in der Abschlusskommission vertreten.

III. Ziel, Dauer, Umfang und Struktur der Ausbildung

Art. 13 Ziel der Bachelor-Ausbildung

Das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern – Design & Kunst ist eine praxisorientierte sowie theoretisch fundierte Hochschulausbildung in den Bereichen Kunst, Design oder Design Management. Es befähigt zum Übertritt in die entsprechenden Berufsfelder oder zum Weiterstudium auf Masterstufe. Die fachspezifischen Ausbildungsziele werden in den Curricula festgelegt.

Art. 14 Ziel der Master-Ausbildung

Das Master-Studium an der Hochschule Luzern – Design & Kunst ist eine weiterführende vertiefende und/oder erweiternde künstlerisch-gestalterische oder kunstvermittelnde Ausbildung, die auf einem abgeschlossenen Bachelor-Studium oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss aufbaut. Es ist praxisbezogen und befähigt, Wissen, Verstehen und Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen (in einem erweiterten Berufsfeld) anwenden zu können. Durch forschungsbasierte Inhalte und Methoden bereitet das Master-Studium auf den Dritten Zyklus vor. Die fachspezifischen Ausbildungsziele werden in den Curricula festgelegt.

Art. 15 Ziel der Lehrdiplom-Ausbildung

Die Lehrdiplomausbildung im Rahmen der Vertiefung Art Teaching des Master-Studiengangs Fine Arts vermittelt die fachwissenschaftlichen und beruflichen Kompetenzen, die für das Unterrichten an Maturitätsschulen für das Unterrichtsfach Bildnerisches Gestalten notwendig sind. Das Curriculum und die Ziele für die Unterrichtsbefähigung für Lehrpersonen für Maturitätsschulen werden in Übereinstimmung mit dem Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und insbesondere gemäss dessen Artikel 5 Unterabsätze a-h festgelegt.

Art. 16 Dauer und Umfang der Ausbildung

¹ Das Bachelor-Studium dauert in der Regel sechs Semester bis zum Abschluss. Dies entspricht einer Studienleistung von 180 ECTS-Credits.

² Der Master-Studiengang Design dauert im Vollzeitstudium in der Regel drei Semester bis zum Abschluss. Dies entspricht einer Studienleistung von 90 ECTS-Credits.

³ Der Master-Studiengang Film dauert im Vollzeitstudium in der Regel vier Semester bis zum Abschluss. Dies entspricht einer Studienleistung von 120 ECTS-Credits.

⁴ Der Master-Studiengang Fine Arts dauert im Vollzeitstudium in der Regel vier Semester bis zum Abschluss. Dies entspricht einer Studienleistung von 120 ECTS-Credits.

⁵ Die Maximalstudienzeit beträgt höchstens das Doppelte der Regelstudienzeit. Dies entspricht einer Studienleistung von durchschnittlich 15 ECTS-Credits pro Semester. Die Überschreitung der doppelten Studiendauer führt zum Ausschluss aus dem Studium.

⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann der/die zuständige Vizedirektor/in eine Fristverlängerung für die Beendigung des Studiums bewilligen.

Art. 17 Struktur der Ausbildung

¹ Das Studienjahr ist unterteilt in das Herbstsemester (38. bis 7. Kalenderwoche) und das Frühlingssemester (8. bis 37. Kalenderwoche). Das Semester umfasst Unterrichtszeiten und ununterrichtsfreie Zeiten. Die Einzelheiten sind im Akademischen Kalender festgelegt und veröffentlicht.

² Die Struktur der einzelnen Studienangebote wird in den Curricula festgelegt.

IV. Zulassung und Aufnahme

Art. 18 Zulassung zum Bachelor-Studium

Für die Zulassung zum Studium gilt die Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) vom 13. Juni 2014³.

Art. 19 Zulassung zum Master-Studium Design

Die Zulassung zum Master-Studium setzt voraus:

- a. ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem gestaltungsrelevanten Bereich oder
- b. in begründeten Ausnahmefällen das Vorweisen einer ausgewiesenen, exzellenten gestalterisch-künstlerischen mehrjährigen Praxis, welche im Rahmen eines dokumentierten und erfolgreich abgeschlossenen Verfahrens als Äquivalent zu einem Bachelor- oder Diplomabschluss beurteilt wird und
- c. in jedem Fall das Bestehen einer Eignungsabklärung.

Art. 20 Zulassung zum Master-Studium Film

Die Zulassung zum Master-Studium setzt voraus:

- a. ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss im filmischen oder in einem gestaltungsrelevanten Bereich oder
- b. in begründeten Ausnahmefällen das Vorweisen einer ausgewiesenen, exzellenten gestalterisch-künstlerischen mehrjährigen Praxis, welche im Rahmen eines dokumentierten und erfolgreich abgeschlossenen Verfahrens als Äquivalent zu einem Bachelor- oder Diplomabschluss beurteilt wird und
- c. in jedem Fall das Bestehen einer Eignungsabklärung.

³ SRL Nr. 521

Art. 21 Zulassung zum Master-Studium Fine Arts

¹ Die Zulassung zum Master-Studium setzt voraus:

- a. ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss im gestalterischen oder künstlerischen Bereich oder
- b. in begründeten Ausnahmefällen das Vorweisen einer ausgewiesenen, exzellenten gestalterischen oder künstlerischen mehrjährigen Praxis, welche im Rahmen eines dokumentierten und erfolgreich abgeschlossenen Verfahrens als Äquivalent zu einem Bachelor- oder Diplomabschluss beurteilt wird und
- c. in jedem Fall das Bestehen einer Eignungsabklärung.

² Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen ist für die Vertiefungsrichtung Art Teaching entweder eine anerkannte gymnasiale Maturität, ein Primarlehrdiplom oder ein gleichwertiger Abschluss (Berufsmaturität und bestandene Passerelle) erforderlich.

Art. 22 Gültigkeitsdauer der Zulassung zum Studium

¹ Die Zulassung zum Bachelor- und Master-Studium gilt jeweils für das Studienjahr, für das die Eignungsabklärung durchgeführt wurde.

² Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Studienbeginns erfüllt sein. Kann der Nachweis bis dahin nicht erbracht werden, können Studienbewerber/-innen vom Studium trotz bestandener Eignungsabklärung ausgeschlossen werden.

Art. 23 Aufnahmeverfahren

¹ Das Aufnahmeverfahren an der Hochschule Luzern – Design & Kunst umfasst

- a. die Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen,
- b. die Beurteilung der Bewerbungsunterlagen, welche die Bewerberinnen und Bewerber gemäss Vorgaben vollständig einzureichen haben, sowie
- c. das Eignungsgespräch.

Die Unterabsätze b und c bilden die beiden Stufen der Eignungsabklärung.

² Die Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs können Aufgaben, welche die Bewerberinnen und Bewerber vorgängig ausführen und mit den Bewerbungsunterlagen einreichen müssen, oder weitere Aufnahmetests vorsehen.

³ Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nachweislich aufgrund zwingender Gründe wie höhere Gewalt, Krankheit, Unfall oder einem Todesfall in der Familie die Eignungsabklärung nicht absolvieren, so wird durch die Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs ein späterer Termin festgesetzt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Aufnahmekommission personell gleich zusammengesetzt ist; jedoch soll sie ein möglichst vergleichbares Qualifikationsprofil aufweisen. Ebenso sind die Modalitäten der Eignungsabklärung vergleichbar. Die Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs entscheidet darüber, ob die zwingenden Gründe, welche ein Nachholen der Eignungsabklärung rechtfertigen, gegeben sind.

⁴ Die Gebühren für das Aufnahmeverfahren sind in jedem Fall zu entrichten, unabhängig davon, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin das Verfahren zum ersten oder zum wiederholten Mal durchläuft.

Art. 24 Spätere Aufnahme

In Ausnahmefällen kann eine Bewerberin oder ein Bewerber grundsätzlich auch nach Beginn des ersten Semesters das Studium aufnehmen, sofern er oder sie das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat und die Versäumnisse kompensierbar sind.

V. Module, Studienleistungen und Leistungsnachweise

Art. 25 *Module*

¹ Die Ausbildung ist in Module gegliedert. Jedem Modul wird gemäss dem «European Credit Transfer and Accumulation System» (ECTS) eine bestimmte Anzahl Credits zugeordnet, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entsprechen.

² Die Module werden nach folgenden Arten unterschieden:

- a. Pflichtmodule sind Bestandteile der vorgegebenen Studienleistung (Pflicht-ECTS-Credits),
- b. Wahlpflichtmodule sind Bestandteile der vorgegebenen Studienleistung (Pflicht-ECTS-Credits) und sind in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen auszuwählen und
- c. Wahlmodule werden nicht an die Pflicht-ECTS-Credits angerechnet und sind aus dem entsprechenden Angebot frei wählbar.

³ Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind grundsätzlich nicht kompensierbar durch andere Studienleistungen. Der/die zuständige Vizedirektor/in kann auf Antrag der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs die Kompensation von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen durch ECTS-Credits aus Wahlmodulen ausnahmsweise bewilligen, insbesondere durch Studienleistungen aus praxisausgerichteten Interdisziplinären Studienangeboten (ISA) sowie aus Spezialangeboten (SPA) der Hochschule Luzern – Design & Kunst.

Art. 26 *Leistungsnachweise und ihre Bewertung*

¹ Die Kriterien, nach welchen die Beurteilung der Module resp. der Kurse erfolgt, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Ist ein Modul in Kurse mit eigener Bewertung aufgeteilt, ergibt sich die Gesamtbeurteilung eines Moduls aus dem Durchschnitt der Bewertungen der einzelnen Kurse. Die Bewertungen der Kurse werden proportional zu ihrem Anteil (ECTS-Credits) gewichtet.

² In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden bewertet; entweder als

- a. bestanden oder nicht bestanden oder
- b. mit den absoluten ECTS-Bewertungen und mit numerischen ganzen oder dazwischen liegenden Zehntelnoten wie folgt bewertet:

A	hervorragend	oder 5.8 – 6.0
B	sehr gut	oder 5.3 – 5.7
C	gut	oder 4.8 – 5.2
D	befriedigend	oder 4.3 – 4.7
E	ausreichend	oder 4.0 – 4.2
FX	nicht bestanden (Verbesserung erforderlich)	oder 3.5 – 3.9
F	nicht bestanden	oder < 3.5

³ Mit Ausnahme von Kompensationen oder Nachbesserungen werden Leistungsnachweise während des jeweiligen Moduls inkl. Selbststudium erbracht.

Art. 27 *Ungenügende Leistungsnachweise*

¹ Ungenügende Leistungsnachweise werden mit «F» oder mit «FX» bewertet.

² Mittels der Bewertung «FX» kann die oder der Modulverantwortliche Kompensationen oder Nachbesserungen verlangen, welche den Studierenden eine einmalige Verbesserungsmöglichkeit

bietet. Eine Kompensation oder Nachbesserung muss in der Regel innerhalb einer Woche nach Ende des Moduls inkl. Selbststudium abgeschlossen sein.

³ Ist die Nachbesserung oder Kompensation erfolgreich bestanden, wird die Studienleistung in diesem Modul mit der Bewertung «E» beurteilt. Wird die Kompensation nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich erbracht, wird die gesamte Studienleistung mit der Bewertung «F» als «nicht bestanden» beurteilt.

⁴ Bei nachweislicher Nichterfüllung der gemäss Modulbeschreibung erforderlichen Präsenz liegt es im Ermessen der oder des Modulverantwortlichen, dem oder der Studierenden direkt die Bewertung «F» zu erteilen, wenn keine Aussicht auf Nachbesserung besteht.

⁵ Studierende, deren Studienleistung mit der Bewertung «F» beurteilt wurde, werden unmittelbar nach Feststellung der Benotung, in der Regel zwei Wochen nach der Prüfung, durch den oder die Modulverantwortliche diesbezüglich informiert. Sie können in diesem Fall bei der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs Einsicht in die Bewertungsunterlagen sowie eine Besprechung verlangen.

Art. 28 Verhinderung der Teilnahme an einem Leistungsnachweis

¹ Können Studierende den vorgesehenen Leistungsnachweis nachweislich aus zwingenden Gründen wie höhere Gewalt, Krankheit, Unfall oder einem Todesfall in der Familie nicht absolvieren, müssen sie dies unverzüglich der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs sowie dem/der für die Durchführung des Leistungsnachweises verantwortlichen Dozierenden schriftlich mit Begründung und einem entsprechenden Beleg mitteilen. Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen kann im Zweifelsfall ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin beigezogen werden. Die Krankheit eines zu versorgenden Kindes ist den gesundheitlichen Gründen der Studierenden gleichgestellt.

² Wird ein Leistungsnachweis nicht angetreten, ohne dass eine Abmeldung aufgrund eines zwingenden Grundes erfolgt und genehmigt ist, oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht vollendet bzw. nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, gilt dieser als nicht bestanden und wird mit der Bewertung «F» beurteilt.

³ Im Fall einer entschuldigten Verhinderung hat das Nachholen des Leistungsnachweises in angemessener Frist, in der Regel vor Beginn des nächsten Semesters, zu erfolgen. Die Modalitäten der Leistungsnachweise sind identisch; Prüfende oder Kommissionen sollen möglichst der ursprünglichen Zusammensetzung entsprechen und das gleiche Qualifikationsprofil aufweisen.

⁴ Die Bewilligung oder Ablehnung des Nachholens eines Leistungsnachweises ergeht durch die Leitung des Studiengangs resp. der Studienrichtung.

Art. 29 Angebotsrhythmus von Modulen

¹ Pflichtmodule werden in der Regel mindestens einmal jährlich angeboten.

² Wahlpflicht- und Wahlmodule finden gemäss Ausschreibung statt.

Art. 30 Anmeldung zu einem Modul

¹ Für jedes Modul ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist verbindlich. Wer sich für ein Modul anmeldet, ist auch für den Leistungsnachweis des Moduls angemeldet.

² Um ein Modul zu besuchen, müssen grundsätzlich die in der Modulbeschreibung beschriebenen Eingangsvoraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, können Studierende vom weiteren Besuch sowie vom Leistungsnachweis des Moduls ausgeschlossen werden.

Art. 31 Abmeldung von einem Modul und Modulwechsel

Ab- und Ummeldungen von Wahlpflicht- oder Wahlmodulen sind nach Rücksprache mit der Leitung der Studienrichtung, des Studiengangs resp. des Studienbereichs grundsätzlich möglich. Ein Wechsel ist möglich, sofern ein Studienplatz im gewünschten Modul frei ist und die festgelegten Fristen für einen Modulwechsel eingehalten werden.

VI. Anerkennung von ausländischen Diplomen sowie Anrechnung von Vorleistungen und externen Leistungen an das Studium

Art. 32 Anrechnung von Vorleistungen an das Studium

¹ Studierende können auf begründeten schriftlichen Antrag bis drei Wochen nach Studienbeginn von der Absolvierung von Modulen dispensiert werden. Anrechenbar sind Studienleistungen, die an in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sowie Praxisleistungen, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der/die zuständige Vizedirektor/in im Einvernehmen mit der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs.

² Inhaberinnen und Inhaber eines sogenannt altrechtlichen FH-Diploms können die Anrechnung von Studienleistungen aus dem absolvierten FH-Diplom-Studiengang an einen Master-Studiengang beantragen, sofern diese den Umfang eines Bachelor-Studiums von umgerechnet 180 ECTS-Credits übersteigen. Zusätzlich kann die Anrechnung von Praxis-, Forschungs- und Weiterbildungsleistungen beantragt werden, sofern diese postgradual (d.h. nach Abschluss des Diploms) erworben wurden und masterrelevant sind (im Umfang von maximal 30 ECTS-Credits).

³ Die Anerkennung von Vorleistungen erfolgt immer auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung. Es besteht kein genereller Anspruch auf Anrechnung früherer Studienleistungen.

⁴ In der Regel können nur ganze Module angerechnet werden.

Art. 33 Anrechnung von externen Studienleistungen während des Bachelor-Studiums

¹ ECTS-Credits von anderen Hochschulen, aus Interdisziplinären Studienangeboten der Hochschule Luzern (ISA-Module) sowie aus Kursen des Sprachenzentrums der Hochschule Luzern können dem Bereich Theorie angerechnet werden. Maximal 9 ECTS-Credits der erforderlichen Credits im Bereich Theorie können durch Wahlmodule kompensiert werden, davon maximal 6 ECTS-Credits aus Sprachkursen.

² Die von der Hochschule Luzern – Design & Kunst angebotenen ISA-Module gelten nicht als externe Module und werden regulär dem Bereich Theorie angerechnet. Praxisausgerichtete ISA-Module und Spezialangebote (SPA) der Hochschule Luzern – Design & Kunst sowie D&K Credits können in Ausnahmefällen, insbesondere bei unvorhergesehenen und nachweislich fehlenden ECTS-Credits aus Austauschsemestern oder Praktika, Pflicht- oder Wahlpflichtmodule kompensieren. Der Entscheid obliegt dem/der Vizedirektor/in Bachelor.

Art. 34 Anrechnung von Studienleistungen aus einem Austauschsemester

¹ Studierende der Hochschule Luzern – Design & Kunst können in Absprache mit der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs sowie dem/der zuständigen Vizedirektor/in und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Studienrichtung resp. des Studiengangs ein Austauschsemester an einer anderen Hochschule beantragen. Die Anmeldetermine sind einzuhalten.

² Leistungsnachweise, die während eines Austauschsemesters erbracht und mindestens als genügend bewertet wurden, werden unter folgenden Voraussetzungen angerechnet:

- a. Die voraussichtlichen Leistungsnachweise sind mittels einer schriftlichen Vereinbarung (Learning Agreement) wenn möglich vor Antritt, jedoch spätestens bis vier Wochen nach Beginn des Austauschsemesters mit der Leitung der Bachelor-Studienrichtung und der Leitung des Bereichs Theorie resp. der Leitung des Master-Studiengangs vereinbart worden.
- b. Die während des Austauschsemesters erbrachten Studienleistungen sind schriftlich von der Gasthochschule bestätigt.

³ Während eines Austauschsemesters bleiben die Studierenden an der Hochschule Luzern – Design & Kunst immatrikuliert.

⁴ Im Bachelor-Studium kann ein Austauschsemester frühestens ab dem 2. Studienjahr begonnen werden (anstelle eines Praktikums). Als Gasthochschulen kommen nur Partnerhochschulen in Frage. Das Learning Agreement ist vorgängig durch den/die Vizedirektor/in Bachelor zu bewilligen.

Art. 35 Anrechnung von Leistungen aus einem Praktikum

¹ In der Bachelor-Ausbildung besteht die Möglichkeit, während der Ausbildung ein Praktikum zu absolvieren. Ein Praktikum erfolgt in der Regel frühestens im 2. Studienjahr (anstelle eines Austauschsemesters).

² Während eines Praktikums mit direktem Bezug zum Studium bleiben die Studierenden immatrikuliert. Folgende Arten von Praktika sind möglich:

- a. unbegleitete Praktika (ohne Erwerb von ECTS-Credits), welche in der unterrichts- und prüfungsfreien Zeit stattfinden, sowie
- b. begleitete, als äquivalent zu Modulen durchgeführte Praktika, wenn sie in Umfang, Anspruchsniveau und Inhalt den anzurechnenden Modulen entsprechen. Die Anrechnung von ECTS-Credits muss mit der Leitung der jeweiligen Studienrichtung vorgängig in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

³ Unbegleitete Praktika während der Unterrichts- oder Prüfungszeit werden nur in Ausnahmefällen bewilligt und kommen einem Studienunterbruch gleich.

⁴ Leistungen aus einem begleiteten Praktikum werden unter folgenden Voraussetzungen angerechnet:

- a. Die voraussichtlichen Leistungen sind mittels einer schriftlichen Vereinbarung (Learning Agreement) vor Antritt des Praktikums mit der/dem Arbeitgeber/in und der Leitung der Bachelor-Studienrichtung vereinbart worden.
- b. Die Vereinbarung ist durch den/die Vizedirektor/in Bachelor vorgängig bewilligt worden.
- c. Die während des Praktikums erbrachten Leistungen sind schriftlich durch den/die Arbeitgeber/in in Form einer Arbeitsbescheinigung und eines Arbeitszeugnisses bestätigt.

⁵ In der Vertiefung Art Teaching des Masterstudiengangs Fine Arts sind Unterrichtspraktika im Rahmen der Vorgaben des Curriculums Pflicht.

VII. Absenzen

Art. 36 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen

¹ Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten namentlich höhere Gewalt, Krankheit, Unfall, Elternschaft, Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz, eigene Hochzeit, Hochzeit oder Tod einer nahestehenden Person, gerichtliche Vorladung als Partei oder Zeuge/Zeugin, Betreuung eines erkrankten Kindes, bis die Betreuung durch eine Drittperson sichergestellt ist.

² Im Fall einer entschuldigten Absenz entscheidet die oder der Dozierende, ob und welche Nachholleistungen nötig sind. Bei längerer Abwesenheit entscheidet die Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen, ob der Leistungsausweis erbracht werden darf resp. ob eine Fristerstreckung (bis maximal zu Beginn des folgenden Semesters) gewährt werden kann. Die Verantwortung für die Nachholleistungen obliegt dem oder der Studierenden.

Art. 37 Unvorhersehbare Absenzen

Unvorhersehbare Absenzen während der Unterrichtszeiten sind dem/der Dozent/in zu melden. Bei einer Absenz von mehr als drei Tagen ist die Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs schriftlich zu informieren und eine entsprechende Bescheinigung (z.B. Arztzeugnis) vorzulegen.

Art. 38 Vorhersehbare Absenz, Beurlaubung

¹ Voraussehbare Absenzen von einzelnen Tagen sind von der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs zu bewilligen.

² Beurlaubungen für ein ganzes Semester sind von der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs und dem/der Vizedirektor/in Bachelor resp. Master zu bewilligen. Das schriftliche Gesuch ist mindestens vier Wochen vor dem Beginn des entsprechenden Semesters einzureichen.

³ Im Fall einer Beurlaubung während eines ganzen Semesters bleiben die Studierenden immatrikuliert, müssen jedoch keine Semestergebühren entrichten, sofern der Urlaub fristgerecht beantragt wird. Die Gebühren des laufenden Semesters bleiben geschuldet.

VIII. Studienwechsel, Abbruch des Studiums

Art. 39 Wechsel des Studiengangs resp. der Studienrichtung

¹ Im Einverständnis mit der Leitung der Studienrichtung können Bachelor-Studierende die Studienrichtung innerhalb der Hochschule Luzern – Design & Kunst wechseln. Bei einem Wechsel gilt Artikel 18. Das Eignungsgespräch erfolgt durch die Leitung der aufnehmenden Studienrichtung. Der abschliessende Entscheid obliegt dem/der Vizedirektor/in Bachelor. Anträge um Wechsel der Studienrichtung sind bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu stellen.

² Im Einverständnis mit der Leitung des Studiengangs können Master-Studierende den Studiengang innerhalb der Hochschule Luzern – Design & Kunst wechseln. Bei einem Wechsel gilt Artikel 19 (für den Wechsel in den Master Design) resp. Artikel 20 (für den Wechsel in den Master Film) resp. Artikel 21 (für den Wechsel in den Master Fine Arts). Das Eignungsgespräch erfolgt durch die Leitung des aufnehmenden Studiengangs. Der abschliessende Entscheid obliegt dem/der Vizedirektor/in Master. Diese Bestimmung gilt analog für den Wechsel der Vertiefung oder Spezialisierung innerhalb des gleichen Studiengangs.

³ Die allfällige Anrechnung von Studienleistungen wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

Art. 40 Abbruch des Studiums

¹ Studierende, die das Studium nicht bis zum vorgesehenen Studienabschluss absolvieren wollen, können das Studium abbrechen. Sie müssen ihren Entscheid schriftlich dem/der zuständigen Vizedirektor/in mitteilen. Vorgängig hat der oder die Studierende das Gespräch mit der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs zu suchen.

² Die Exmatrikulation wird jeweils zum Ende des begonnenen Semesters vorgenommen.

³ Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält der oder die Studierende eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen ausweist.

⁴ Die Studiengebühren für das laufende Semester sind zu entrichten.

IX. Abschluss der Ausbildung

Art. 41 Bachelor-Arbeit und Master-Thesis

¹ Die Bachelor-Arbeit resp. Master-Thesis (im Folgenden «Abschlussarbeit» genannt) besteht aus:

- a. einem praktischen Teil,
- b. einem schriftlichen Teil und
- c. einer Präsentation mit mündlicher Verteidigung des praktischen und des schriftlichen Teils.

² Die Abschlussarbeit kann in Absprache mit der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs in Gruppen absolviert werden, sofern die Einzelleistung erkennbar und bewertbar bleibt. Co-Autorschaft ohne identifizierbare Einzelleistung ist in Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen werden Abschlussarbeiten als gemeinsame Leistung bewertet. In der Studienrichtung Design Management, International sind keine Gruppenarbeiten möglich.

³ Zu Beginn des jeweiligen Teils der Abschlussarbeit werden schriftlich bekannt gegeben:

- a. Allgemeine Vorgaben,
- b. der Termin der Einreichung und
- c. Ausführungen zu den Bewertungskriterien.

⁴ Die Besetzung der Abschlusskommission und die Bewertenden der schriftlichen Abschlussarbeiten werden bis spätestens drei Wochen vor der Abschlusspräsentation schriftlich bekannt gegeben.

⁵ Die Bewertung «FX» ist für die Abschlussarbeit resp. für die einzelnen Teile ausgeschlossen. In Abweichung zu Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz b werden ungenügende Abschlussarbeiten resp. einzelne Teile davon mit «F» bewertet, was einer numerischen Note von 3.9 und tiefer entspricht.

⁶ Eine nicht termingerecht eingereichte Abschlussarbeit wird mit einem «F» beurteilt, sofern keine zwingenden Entschuldigungsgründe geltend gemacht werden können.

⁷ Für die Abschlussarbeit wird eine Gesamtnote aus den einzelnen Teilen errechnet. Die einzelnen Teile werden dabei proportional zu ihrem Anteil (ECTS-Credits) gewichtet.

⁸ Bestanden ist die Abschlussarbeit, wenn sowohl die gesamte Arbeit als auch jeder einzelne Teil als genügend bewertet sind. Bei Nichtbestehen der Abschlussarbeit kann die gesamte Abschlussarbeit bei der nächsten Durchführung, frühestens jedoch nach einem halben Jahr, in der Regel mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. In den Master-Studiengängen Design und Film kann ein ungenügender Teil der Abschlussarbeit separat wiederholt werden.

Art. 42 Erteilung des Lehrdiploms für Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen

Das Lehrdiplom in der Vertiefungsrichtung Art Teaching des Master-Studiengangs in Fine Arts wird vom Fachhochschulrat ausgestellt und von der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Design & Kunst mitunterzeichnet.

X. Geistiges Eigentum

Art. 43 Rückübertragung der Verwendungs- und Verwertungsrechte bei audiovisuellen Werken

Die Rückübertragung der Verwendungs- und Verwertungsrechte an audiovisuellen Werken an die Studierenden muss schriftlich und individuell zwischen dem resp. der Studierenden und der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs vereinbart und durch den/die Direktor/in genehmigt werden.

XI. Arbeitsinstrumente und Arbeitsmaterial

Art. 44 Arbeitsinstrumente und Arbeitsmaterial

¹ Die Studierenden kommen für ihre eigenen Arbeitsinstrumente (Bücher, Computer usw.) und Verbrauchsmaterialien (Kopien, Drucke usw.) grundsätzlich selbst auf.

² Die Anschaffung eines eigenen Laptops ist für alle Studierenden obligatorisch und muss vor Studienbeginn erfolgen. Die Systemvoraussetzungen werden jeweils bekannt gegeben.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Studienreglement für die Ausbildung an der Hochschule Luzern – Design & Kunst vom 2. September 2014 wird aufgehoben.

Art. 46 Übergangsbestimmung

Studierende, welche seit Herbstsemester 2013/14 oder früher immatrikuliert sind, können zwischen dem Titel «Bachelor of Arts Hochschule Luzern/FHZ in Visueller Kommunikation» oder dem Titel «Bachelor of Arts Hochschule Luzern/FHZ in Film» wählen. Der gewählte Titel wird um die Studienrichtung «Video» oder «Animation» ergänzt.

Art. 47 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern⁴ auf den 1. September 2015 in Kraft.

Luzern, 1. September 2015

Die Direktorin: Gabriela Christen

⁴ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 1. September 2015 genehmigt.